Markt Markt Indersdorf

Niederschrift über die 56. Sitzung des Marktgemeinderates am 27.03.2019 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:
Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift.
*Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

TAGESORDNUNG
Öffentlicher Teil

1 Bürgerfragestunde

2 Genehmigung der Niederschrift vom 27.02.2019

3 Bekanntgaben;
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

3.1 Liquiditätsplanung für März 2019 (gem. § 57 KommHV)

3.2 Ramadama oder "ein schönes Gemeindegebiet"

3.3 Fertigstellung und Bezug des Kindergartens Regenbogenland in der Rieder Straße

3.4 Auftakt des 27. Wettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ 2019 bis 2022

3.5 Restaurierungsbericht für den Marienbrunnen im Ortsteil Kloster

3.6 Bauausschusssitzung April 2019

3.7 Einladung Freie Wähler

4 Neufassung des Baulandmodells des Marktes sowie der zugehörigen Vergaberichtlinien;

5 Zuschussantrag der Stockschützen Ried e.V. – Investitionszuschuss zur Renovierung der Stockbahnen

6 Teilnahme des Marktes am Blüh-Projekt „Natürlich Bayern“ des Landschaftspflegeverbands Dachau

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die

anwesenden Pressevertreter und die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Nach Feststellung, dass keine Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

TOP 1 Bürgerfragestunde

Sach- und Rechtslage:

Herr Bernhard Wetzstein berichtet vom absoluten Chaos am vergangenen Samstag am Recyclinghof in Markt Indersdorf. Er ist der Meinung, dass der Wertstoffhof viel zu klein für die Marktgemeinde ist.
In einem Telefonat mit Herrn Peter Kistler dem Sachgebietsleiter Kommunale Abfallwirtschaft am Landratsamt Dachau, hat Herr Wetzstein erfahren, dass der Landkreis seit mehreren Jahren auf der Suche nach einem geeigneten Grundstück für einen neuen Recyclinghof in Markt Indersdorf ist. Herr Kistler zählt hier auf die Unterstützung der Marktgemeinde.

Bauamtsleiter Erich Weisser teilt hierzu nachfolgendes mit:
Dem Markt sind die örtlichen Verhältnisse bestens bekannt. Der Landkreis hat vor einigen Jahren aktiv versucht, den Wertstoffhof innerhalb des Gewerbegebietes auf ein besser geeignetes Grundstück zu verlegen. Es wurden nacheinander verschiedene Grundstücke geprüft, teilweise wurden bereits recht detaillierte Planungen angefertigt. Hierbei hat auch die Verwaltung des Marktes aktiv mitgearbeitet, wenn es um die Fragen der Bebaubarkeit, der Erschließung und der Entwässerung gegangen sei. Zu einem Kauf und damit einer Umsetzung sei es aber nie gekommen, entweder waren die Grundstücke nicht geeignet oder die Preise waren zu hoch. In letzter Zeit gab es wegen einer Verlegung keine erneuten Anfragen mehr. Aber die Bereitschaft, dem Landkreis Dachau bei einer Verlegung des Wertstoffhofes zu unterstützen, bestehe weiterhin. Grundsätzlich liege die Zuständigkeit beim Landkreis Dachau, der Markt könne also nicht einfach Grundstücke suchen und diese vorschlagen, hier müsse der Landkreis selbst auf den Markt zukommen.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 27.02.2019

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung wurden dem Marktgemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt und teilweise verschickt. Die Marktgemeinderatsmitglieder haben Kenntnis von deren Inhalt.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

TOP 3 Bekanntgaben; Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Vorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind
(Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

Sitzung vom 27.01.2019

TOP 15 Vergaben;
Ersatzbeschaffung Kleinschlepper / Knicklenker für den gemeindlichen Bauhof

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom Sachverhalt sowie von den Angeboten und beschloss, ein Schmalspurfahrzeug Hansa TYP APZ 1003 M samt allen genannten Anbaugeräten zu beschaffen.

Das Altgerät (Antonio Carraro SP 5008 HAST mit allen vorhandenen Anbaugeräten) wird über die Internetplattform „Zollauktionen“ verkauft.

Es soll geprüft werden, ob die Auslieferung über einen ortsansässigen Landmaschinenvertrieb erfolgen kann.

TOP 15.1 Nachtrag Lüftungsanlage für den neuen Kindergarten Regenbogenland in der Riederstraße

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmte der Beauftragung des Nachtrags i. H. von 90.498,71 € brutto an die Firma Losberger De Boer GmbH zu.

TOP 15.2 Außenanlagen Feuerwehr Ainhofen

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und ermächtigte den 1. Bürgermeister zur Beauftragung der Firma KOBOLD Garten- und Landschaftsbau, 85250 Altomünster zu ermächtigen.

TOP 15.3 Vergabe der Außenanlagen Feuerwehrgerätehaus Niederroth

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und beschloss, den 1. Bürgermeister zur Unterzeichnung des Vertrages zu ermächtigen.

TOP 3.1 Liquiditätsplanung für März 2019 (gem. § 57 KommHV)

Sach- und Rechtslage:

1. Kontostände zum 28.02.2019	**EUR**
Girokonto, Sparkasse Dachau	288.300,00
Girokonto, Volksbank Dachau	8.500,00
Cashkonto	0,00
Gesamt:	296.800,00

2. Der Kasse bekannte fällige Zahlungsverpflichtungen bis 31.03.2019

verschiedene kleine Rechnungen	ca.	250.000,00
IB, 2. AZ Honorar, Neubau FFW-Gerätehaus Niederroth	01.03.2019	28.500,00
Neubau FFW-Gerätehaus Niederroth, SR Tragwerkplanung Statik	01.03.2019	35.800,00
IB, Grünordnungsplan "Eichenweg" Niederroth	01.03.2019	13.800,00
Pumpwerk Glonn, Neuanschaffung Maschinentechnik	04.03.2019	23.400,00
Abrechnung Erschließungskosten Schulstr. Niederroth	04.03.2019	35.700,00
FA Dachau, Lohn- und Kirchensteuer 02/2019	06.03.2019	41.900,00
Kindergarten Regenbogenland, 1. AZ Zaunanlage	12.03.2019	11.900,00
Erstattung Abrechnung Abwassergebühren 2018	ca.	94.700,00
ZV Grund- und Mittelschule, Zweckverbandsumlage 2019		670.000,00
Bayer. Versorgungsverband, Umlage VZ 2019		34.600,00
Kindergarten Regenbogenland, Containerbau	ca.	434.000,00
Kindergarten Regenbogenland, Stromanschluss	ca.	21.000,00
Kindergarten Regenbogenland, Außenanlagen	ca.	120.000,00
Kindergarten Regenbogenland, Markise und Küche	ca.	25.000,00
Kindergarten Regenbogenland, Planung	ca.	12.000,00
Geh- und Radweg Dachauer Straße, Straßenbau	ca.	50.000,00
Gemeindeverbindungsstr. Wagenried-Maisbrunn, Straßenbau	ca.	40.000,00
Kindertagesstätten, Mittagsverpflegung	ca.	12.000,00
LRA Dachau, Kreisumlage 03/2019	25.03.2019/ca.	428.500,00
ZVK Umlage und Zusatzbeitrag 03/2019	29.03.2019/ca.	20.400,00
Sozialversicherungsbeiträge 03/2019	29.03.2019/ca.	105.000,00
Gehalt 03/2019	29.03.2019/ca.	188.000,00
		2.696.200,00

3. Von der Kasse erwartete fällige Zahlungseingänge bis 31.03.2019

verschiedene Einnahmen	01.03.-15.03.2019	131.500,00
KiTagebühren/Abbucher	15.03.2019/ca.	46.000,00
Schlüsselzuweisung 1. Quartal 2019	15.03.2019	246.400,00
Gewerbesteuer/Abbucher	16.03.2019	31.300,00
Investitionspauschale 2019	20.03.2019	84.800,00
Abwassergebühren Abr. 2018 und VZ 1. Quartal 2019/Abbucher	28.03.2019	493.200,00
Grund- und Gewerbesteuer/Selbstzahler	07.03.-28.03.2019	61.300,00
Abwassergebühren Abr. 2018 und VZ 1. Quartal 2019/Selbstzahler	21.03.-28.03.2019	30.300,00
Entnahme Kassenverstärkungsmittel	ca.	1.300.000,00
Grunderwerbssteueranteil		14.600,00
		2.439.400,00

Abgleich zum 28.02.2019

erwartete Zahlungseingänge bis 31.03.2019	2.439.400,00
zuzüglich Guthaben Giro- und Cashkonten	296.800,00
	2.736.200,00
erwartete Zahlungsverpfl. bis 31.03.2019	2.696.200,00

voraussichtlicher Kontostand zum 31.03.2019	40.000,00

TOP 3.2 Ramadama oder "ein schönes Gemeindegebiet"

Sach- und Rechtslage:

Auch in diesem Jahr findet wie jedes Jahr das traditionelle „Ramadama“ statt.

Mit Hilfe unserer örtlichen Vereinsmitglieder werden wieder die Wander- und Spazierwege in den Fluren rund um Markt Indersdorf und die dazugehörigen Ortsteile saubergemacht.

Wir sind aber auch sehr dankbar, wenn zusätzliche Personen, die keinem Verein angehören, an der Aktion teilnehmen würden.

Der gemeinsame Treffpunkt ist am Samstag, **den 06. April 2019, um 8°° Uhr**, am gemeindlichen Bauhof, Am Wehr 6, 85229 Markt Indersdorf.

Selbstverständlich gibt es ab 11³° Uhr wieder für alle Mitwirkenden eine stärkende Brotzeit im Vereinsheim der Fischer.

Für eine rege Teilnahme bedanken wir uns schon im Voraus.

TOP 3.3 Fertigstellung und Bezug des Kindergartens Regenbogenland in der Rieder Straße

Sach- und Rechtslage:

Angefangen hat die konkrete Planung der Kindertageseinrichtung im Mai 2018 mit der Beauftragung des Projektbüros 678 und den ersten konkreten Überlegungen über die Erstellung einer neuen Kindertageseinrichtung in der Rieder Straße. Nach Planung, Genehmigung und Ausschreibung der verschiedenen Gewerke rollten im September 2018 auf dem Grundstück die ersten Bagger an.

Bereits im Oktober 2018 waren die Gründungsarbeiten der neuen Pavillonanlage abgeschlossen und die Elemente konnten angeliefert werden.

Rasant gingen die Bauarbeiten voran. Schon zwei Wochen nach Beginn der Anlieferung der Elemente konnte mit dem Innenausbau begonnen werden.

Auch die Außenanlagen nahmen langsam Formen an. Der erste angesäte Rasen spross bereits auf dem Schlittenhügel, der Sandkasten war schon befüllt.

Der Innenausbau als Trockenbau ging schnell voran, die Wände waren bereits im November 2018 fast vollständig verkleidet.

Bei Schnee wurde im Januar 2019 die Fassade begonnen.

Auch der Innenausbau ging voran mit der Verlegung der Fußböden, dem Fliesen der Bäder, Installation der Heizung und sanitären Einrichtungen.

Nachdem die Bauarbeiten im Januar 2019 etwas schleppend begannen wurde aber im Februar nochmals richtig Gas gegeben und die Lüftungsanlage eingebaut.

Im März 2019 wurden alle Arbeiten unter Hochdruck fertig gestellt, der Spielplatz eingerichtet, Markisen angebracht, alle Restarbeiten innen erledigt, so dass der Betrieb am 01.04.2019 in der neuen Kindertagesstätte Regenbogenland aufgenommen werden kann.

TOP 3.4 Auftakt des 27. Wettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ 2019 bis 2022

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 14.03.2019 informiert die Bayerische Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Markt über den Auftakt des 27. Wettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ 2019 bis 2022 (Schreiben vom 14.03.2019, Anlage zur Drucksache).

Grundlage bildet die Richtlinie zum 27. Wettbewerb 2019 bis 2022 „Unser Dorf hat Zukunft“, welche im Internet unter

http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_7815_L_335

eingesehen werden kann.

In Kürze (Auszug aus der Richtlinie):

Ziele des Wettbewerbs und Nutzen für die Dörfer

Der bayerische Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ ist ein Wettbewerb für Menschen. Dabei werden besonders das Engagement der Bewohner und herausragende Ideen und Projekte zur zukunftsfähigen Entwicklung der Dörfer herausgestellt. Positive Beispiele sollen zur Nachahmung anregen.

Ziele

Ziel ist es, die Menschen dazu zu bewegen, ihre Chancen zu erkennen und die Zukunft ihrer Dörfer aktiv in die eigenen Hände zu nehmen. Dazu sollen ehrenamtliches Engagement und erbrachte Eigenleistungen für den unmittelbaren Lebensraum, unter Berücksichtigung der Ausgangslage, gefördert werden. Der Wettbewerb geht dabei von der Unverwechselbarkeit eines jeden Dorfes aus. Entscheidend sind dabei sowohl das Erscheinungsbild von Dorf und Landschaft als auch die örtliche Wirtschaftskraft. Die sozialen und kulturellen Aktivitäten der verschiedenen Bevölkerungsgruppen werden ebenso berücksichtigt wie der örtliche Beitrag zur Sicherung der ökologischen Ressourcen. Besondere Leistungen werden öffentlich mit Auszeichnungen geehrt.

- Freiwilligkeit & Eigeninitiative - Der Dorfwettbewerb schafft Anreize für die Bürger, den gemeinsamen Lebensraum in eigener Verantwortung aktiv zu gestalten. Er motiviert die Menschen, selbst Hand anzulegen und bietet ihnen hierfür Hilfe zur Selbsthilfe.

- „Wir-Gefühl“ & positive Beispiele - Der Dorfwettbewerb würdigt gemeinschaftliches Handeln und stellt das Erreichte als nachahmenswert heraus.

- Eigene Stärken & Perspektiven - Der Dorfwettbewerb schärft das Bewusstsein für die Werte im eigenen Dorf und eröffnet Chancen für eine zukunftsorientierte Entwicklung der Lebensqualität.

Nutzen für die teilnehmenden Dörfer

Die Teilnahme am Wettbewerb bietet nicht nur Chancen, sondern hat auch bleibenden Nutzen, wie zum Beispiel:

- gemeinsam Aktionen angehen, für zukunftsfähige Projekte Akzeptanz schaffen und sie in die Tat umsetzen (z.B. im Rahmen der Agenda 21, Biodiversitätsrichtlinie, Grünflächengestaltung etc.),

- die Unverwechselbarkeit des eigenen Dorfes erkennen, erhalten und entwickeln (z.B. im Rahmen einer Stärken-Schwächen-Analyse),

- soziales Engagement und Verantwortung für alle Generationen übernehmen (z.B. Neubürger in die Dorfgemeinschaft einbinden),

- Beratung erhalten und in die Dorfentwicklung einbeziehen (z.B. Hilfe bei Verbesserungsmaßnahmen für Haus, Hof und Garten),

- Wertschätzung durch Experten unterschiedlichster Fachrichtungen erfahren (z.B. im Rahmen der Ortsbegehung und im schriftlichen Abschlussbericht),

- Attraktivität und Bekanntheitsgrad des eigenen Dorfes steigern (z.B. für touristische Angebote),

- gemeinsam Erreichtes mit Anerkennung und Stolz pflegen (z.B. neue Netzwerke knüpfen und miteinander Feste feiern).

Teilnahmeberechtigt sind räumlich geschlossene **Gemeinden oder Gemeindeteile** mit **überwiegend dörflichem Charakter bis zu 3 000 Einwohnern**. Für Gemeinden oder Gemeindeteile, die eine Auszeichnung in Gold im Bundesentscheid erhalten haben, ist die Teilnahme an den beiden darauf folgenden Bundesentscheiden nicht möglich. Für Gemeinden oder Gemeindeteile, die zum zweiten Mal mit gleicher oder niedrigerer Platzierung am Bundesentscheid teilgenommen haben, ist die Teilnahme an dem darauf folgenden Bundesentscheid nicht möglich.

Den am Wettbewerb beteiligten Gemeinden und Gemeindeteilen wird die Bildung eines Arbeitskreises empfohlen, der die notwendigen Vorbereitungen trifft. Diesem Ausschuss sollten neben Personen, die am Wettbewerb besonders interessiert sind, auch Sachkundige aus den Bereichen, die beurteilt und bewertet werden, angehören. Es wird weiterhin angeregt, zur Beratung **frühzeitig die Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege, den Kreisbaumeister, die Fachkraft für Naturschutz und Landschaftspflege und einen Vertreter für die Belange von Denkmalschutz und -pflege hinzuzuziehen**. Vor Aufnahme der Arbeiten sollen ein auf die Bewertungsmerkmale (vgl. Nr. 5) abgestimmtes Konzept aller Maßnahmen unter Beratung durch den Landkreis erstellt sowie der Ist-Zustand aufgenommen und durch Fotos dokumentiert werden. **Die Anmeldung der Teilnehmer zum Wettbewerb sollte bis spätestens 1. Juni 2019 der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.** Die Anmeldung zum Kreisentscheid erfolgt hierbei in der Regel bei der Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege. Im Falle eines laufenden Verfahrens nach dem Flurbereinigungsrecht in Dorf oder/und Flur empfiehlt es sich, auch das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung von der Teilnahme am Wettbewerb zu benachrichtigen. Für Gemeinden und Gemeindeteile, welche ein Dorferneuerungs- oder Flurneuordnungsverfahren in Erwägung ziehen oder beantragt haben, empfiehlt sich die Teilnahme am Wettbewerb besonders. Durch die Teilnahme am Wettbewerb werden Vorleistungen erbracht, die ein späteres Verfahren in Dorf oder/und Flur erleichtern.

Zeitlicher Ablauf

Die Durchführung des 27. Wettbewerbs erfolgt in vier Stufen:

- Kreisentscheid im Jahr 2019:

Anmeldung bis 1. Juni 2019
Weiterleitung bis 15. November 2019

- Bezirksentscheid im Jahr 2020:

Weiterleitung bis 15. Dezember 2020

- Landesentscheid im Jahr 2021:

Weiterleitung nach Vorgabe des Bundes

- Bundesentscheid im Jahr 2022.

Die erfolgreichsten Teilnehmer am Kreisentscheid werden vom Landrat bzw. der Landrätin bekannt gegeben und ausgezeichnet, die erfolgreichsten Teilnehmer am Bezirksentscheid vom Regierungspräsidenten bzw. der Regierungspräsidentin. Die Sieger auf Landesebene werden vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bekannt gegeben. Ihnen werden Auszeichnungen in Gold, Silber und Bronze mit Urkunden verliehen. Darüber hinaus werden Preisgelder ausgelobt. Für beispielhafte Leistungen im Sinne des Wettbewerbs können beim Kreis-, Bezirks- und Landesentscheid Sonderpreise vergeben werden.

Anmerkung der Verwaltung:

Eine solche Teilnahme erscheint bei der Vielzahl der Ortsteile sowie der vielen Ortsvereine in Markt Indersdorf durchaus sinnvoll. Das entsprechende Engagement muss hier aber aus den Ortsteilen selbst kommen. Die Mitglieder des Marktgemeinderates werden daher gebeten, den Wettbewerb in den jeweiligen Ortsteilen bzw. in den Vereinen anzusprechen und auf die allgemein zugänglichen Informationen zu verweisen. Die Verwaltung wird eine entsprechende Bekanntmachung verfassen, welche auf den Wettbewerb hinweist.

TOP 3.5 Restaurierungsbericht für den Marienbrunnen im Ortsteil Kloster

Sach- und Rechtslage:

Mit etwas „Verspätung“ hat der Restaurator den offiziellen Sanierungsbericht zum Marienbrunnen im Ortsteil Kloster vorgelegt. Die Sanierung selbst wurde ja bereits 2017 begonnen und im Frühjahr 2018 zum Abschluss gebracht (auf die Bekanntmachung hierzu im Marktgemeinderat wird verwiesen). Der nunmehr vorliegende Bericht dokumentiert die vorgefundenen Zustände sowie die Ergebnisse mit einer großen Anzahl von Bildern und weist gegenüber den Denkmalbehörden die denkmalgerechte Sanierung nach. Die Instandsetzung gilt damit auch offiziell als abgeschlossen.

Zur Erinnerung: eigentlich (!) sollte nur eine Reinigung des Brunnens sowie der Mariensäule erfolgen. Die Idee bestand schon länger, den konkreten Ausschlag gab aber die Zusage eines ortsansässigen Unternehmers, die Maßnahme mit einem größeren Geldbetrag zu unterstützen. Aus der Reinigung wurde dann im Rahmen der Besprechungen mit den Fachstellen fast schon eine Instandsetzung, was aus den Fotos des Berichts gut hervorgeht. Insbesondere wurden die vergoldeten Attribute der Figuren abgebaut, gereinigt, stellenweise ergänzt und neu vergoldet. Im Anschluss daran wurde das Brunnenbecken (innen) neu beschichtet und abgedichtet.

Die Gesamtkosten haben betragen:

Restaurierung und Reinigung:	892,50 €
	8.039,64 €
	2.921,45 €
	119,00 €
Gesamt Restaurierung und Reinigung:	11.972,59 €
Abdichtung und Beschichtung:	4.641,00 €

Gesamtkosten Maßnahme: 16.613,59 €

Für die Maßnahme selbst konnten 10.000 € an zweckgebundenen Spenden von Unternehmern eingenommen werden. Die Selbstkosten des Marktes lagen damit bei 6.613,59 €. Sonstige Fördermittel wurden nicht beantragt oder abgerufen, weil es sich in der Hauptsache um eine Unterhaltung handelte und die Arbeiten so wirtschaftlich wie möglich ausgeführt werden sollten (der Markt hat also keine Planung in Auftrag gegeben, weiterhin erfolgte die Bauleitung und Abwicklung durch die eigene Verwaltung).

TOP 3.6 Bauausschusssitzung April 2019

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende informiert, dass die für den 08. April 2019 angesetzte Bauausschusssitzung entfällt. Die nächste Sitzung findet am 13.05.2019 statt.

TOP 3.7 Einladung Freie Wähler

Sach- und Rechtslage:

Die FW – Freie Wähler Indersdorf e.V. lädt zur Veranstaltung „Energiewende in der Gemeinde“ am Mittwoch, den 17. April 2019 um 19.30 Uhr in den Gasthof Doll in Ried ein.

TOP 4 Neufassung des Baulandmodells des Marktes sowie der zugehörigen Vergaberichtlinien;

Sach- und Rechtslage:

Es wird eingangs auf die Vorberatung und Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 1 (nichtöffentlich) der 55. Sitzung des Marktgemeinderates am 27.02.2019 sowie die zugehörigen Anlagen verwiesen.

Nach eingehender Beratung hatte der Marktgemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, dass das vorgestellte Baulandmodell (Entwürfe Grundsatzbeschluss zum Baulandmodell und Vergaberichtlinien) das bisherige Modell ersetzen soll. Der Marktgemeinderat wünscht eine Änderung/Ergänzung/Überarbeitung beifolgenden Punkten:

- *Die Bindefrist (Bindungsdauer, also die Zeit, die ein Erwerber ein Grundstück mindestens halten muss) soll 15 Jahre betragen.*
- *Die Einkommensgrenze soll anstatt des Vorschlags im Entwurf gleich auf die max. Höhe von 51.000,00 € p.a. festgelegt werden (es sind dann keine Anpassungen mehr wg. Inflation usw. erforderlich.*
- *Die Sonderregelung für Kinder („aufgelockerter“ Bauzwang) darf je Eigentümer nur einmal angewandt werden und der Marktgemeinderat hat darüber jeweils im Einzelfall zu entscheiden.*

Die ausgearbeiteten Fassungen sind in der nächsten öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vorzustellen. Anschließend wird in öffentlicher Sitzung darüber Beschluss gefasst.

Abstimmungsergebnis: 17 : 1

Im Anschluss daran hat sich MGR Wessner mit mehreren Fragen an die Verwaltung gewandt. Auf die Anfrage sowie die Beantwortung durch die Verwaltung wird verwiesen (Mailverkehr 05.03./13.03.2019). Die Anfrage führte in einem Punkt zur Überlegung, dass es noch einer weiteren Klarstellung bedarf, und zwar im Bereich der Baupflicht bei den Grundstücken, die im Eigentum des bisherigen Eigentümers verbleiben.

Aus dem Baulandmodell des Marktes (Entwurf, der zur Sitzung am 27.02.2019 vorlag), Ziffer I.3.:

„…Der Grundstückseigentümer hat sich zu verpflichten, die in seinem Eigentum verbleibenden Bauparzellen innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Bekanntmachung des Bebauungsplans zu bebauen. Hinsichtlich der für seine Kinder gedachten Bauparzellen hat der Grundstückseigentümer sich zu verpflichten, dass diese Parzellen innerhalb einer Frist von 15 Jahren, gerechnet seit bzw. ab Volljährigkeit des jeweiligen Kindes, zu bebauen sind. …“

Was mit „Bebauen“ gemeint ist, ergibt sich aus der **Ziffer 6.1.3 der Vergaberichtlinien** (Entwurf, der zur Sitzung am 27.02.2019 vorlag). Unter der Ziffer 6. wird ausdrücklich geregelt, was in den Kaufvertrag geschrieben werden soll, wenn der Markt Grundstücke an Berechtigte veräußert:

„…
*6.1.3 der Käufer hat - Baureife vorausgesetzt - das Wohngebäude innerhalb von fünf Jahren ab Kaufvertragsabschluss nicht **bezugsfertig errichtet** oder nicht mit gemeldetem und tatsächlichem Hauptwohnsitz bezogen; oder …*
…“

Diese Auslegung ist aus Sicht der Verwaltung übergreifend anzuwenden – es geht demnach immer um die bezugsfertige Herstellung. Hier ist tatsächlich eine Klarstellung sinnvoll.

Aufgrund der Beschlusslage des Marktgemeinderates vom 27.02.2019 sowie der Anregung des MGR‘s Wessner würden sich folgende Änderungen gegenüber den bekannten Vorlagen aus der Sitzung des Marktgemeinderates am 27.02.2019 ergeben:

- Bindefrist für Grundstücke, die vom Markt an Berechtigte veräußert werden:

Es bleibt bei der Formulierung im Textentwurf „Baulandmodell – Vergaberichtlinien“:

6.1.4 der Käufer hat seinen gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz nicht bis zum Ablauf von 15 Jahren ab Besitzübergang in dem auf dem Grundstück errichteten Wohngebäude; oder…

6.1.5 der Käufer hat das bebaute oder unbebaute Grundstück innerhalb von 15 Jahren ab Besitzübergang ganz oder teilweise an Dritte veräußert, es vermietet oder es in sonstiger Weise Dritten zur Nutzung überlassen; oder…

- Einkommensgrenze:

Gem. Beschluss aus der Vorberatung soll die Einkommensgrenze nicht kompliziert anhand der statistischen Zahlen ermittelt und dann bei Bedarf nachgeführt werden. Es soll unmittelbar die zulässige Höchstgrenze (gem. Vorgabe der EU-Kommission) von 51.000 € brutto vorgegeben werden:

Bisherige Formulierung im Textentwurf „Baulandmodell – Vergaberichtlinien“:

1.5 Das Jahreseinkommen des Antragstellers im Sinne von § 2 Abs. 4 EStG darf das Durchschnittseinkommen im Markt Markt Indersdorf nicht übersteigen. Das Durchschnittseinkommen bemisst sich nach den aktuellen Daten des Landesamtes für Statistik. Stand 2013 betrug das Durchschnittseinkommen 40.780 €. Wenn aktuelle Daten nicht zur Verfügung stehen, wird eine Anpassung des maximal zulässigen Einkommens durch die Gemeinde sachgerecht festgelegt. Soll der Grundstückerwerb durch den Antragsteller und seinen Ehegatten oder Lebenspartner erfolgen, dürfen die addierten Jahreseinkommen im Sinne von § 2 Abs. 4 EStG das doppelte des Jahresdurchschnittseinkommens in dem Markt nicht übersteigen. Abzustellen ist auf das Einkommen der letzten drei Kalenderjahre vor Antragstellung. Je kindergeldberechtigtem Kind erhöht sich die jeweilige Einkommensgrenze in Höhe der doppelten Freibeträge im Sinne von § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG; derzeit belaufen sich die doppelten Freibeträge pro Kind auf 7.356,00 €. Die Einkommensverhältnisse sind durch entsprechende Nachweise (z. B. Steuerbescheide, vom Steuerberater testierte Steuererklärungen oder anderweitige Erklärungen des Steuerberaters) zu belegen.

Neue Formulierung im Textentwurf „Baulandmodell – Vergaberichtlinien“:

1.5 Das Jahreseinkommen des Antragstellers im Sinne von § 2 Abs. 3 EStG darf den Betrag von 51.000,00 € (in Worten: einundfünfzigtausend Komma Null Euro) nicht überschreiten. Soll der Grundstückserwerb durch den Antragsteller und seinen Ehegatten oder Lebenspartner erfolgen, dürfen die addierten Jahreseinkommen im Sinne von § 2 Abs. 3 EStG das doppelte des Jahresdurchschnittseinkommens in dem Markt nicht übersteigen. Abzustellen ist auf das Einkommen der letzten drei Kalenderjahre vor Antragstellung. Je kindergeldberechtigtem Kind erhöht sich die Einkommensgrenze in Höhe der doppelten Freibeträge im Sinne von § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG; derzeit belaufen sich die doppelten Freibeträge pro Kind auf 7.356,00 €. Die Einkommensverhältnisse sind durch entsprechende Nachweise (z. B. Steuerbescheide, vom Steuerberater testierte Steuererklärungen oder anderweitige Erklärungen des Steuerberaters) zu belegen.

(Hinweis: die Fundstellen im EStG wurden redaktionell geändert; wenn sich also im Einkommensteuerrecht etwas ändert, müssen die Vergaberichtlinien ohnehin angepasst werden; das betrifft auch die genaue Bezifferung des Kinderfreibetrages, welcher derzeit gilt)

- Sonderregelung bei der Baupflicht bei eigenen Kindern:

Die Sonderregelung, dass sich für eigene Kinder der gemeindliche Anteil am Wohnbauland verringern darf und dass sich für entsprechende Grundstücke die Frist zur Bebauung verlängert, soll gem. Beschlusslage nur einmal angewendet werden dürfen; darüber hinaus soll diese Regelung nur zum Tragen kommen, wenn nicht bereits Wohnbaugrundstücke des betreffenden Eigentümers ohne Baupflicht existieren (z. B. aus früheren Ausweisungen, oder aber auch aus Erwerb – wie es zu diesen Grundstücken gekommen ist, ist ohne Belang).

Bisherige Formulierung im Textentwurf Ziffer I.3. „Baulandmodell des Marktes Markt Indersdorf“:

3. Erforderliche städtebauliche Regelungen werden im Rahmen des Erwerbsvertrages oder im Nachgang zum Eigentumserwerb in Form von städtebaulichen Verträgen im Sinne von § 11 BauGB getroffen. Der Grundstückseigentümer hat sich zu verpflichten, die in

seinem Eigentum verbleibenden Bauparzellen innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Bekanntmachung des Bebauungsplans zu bebauen. Hinsichtlich der für seine Kinder gedachten Bauparzellen hat der Grundstückseigentümer sich zu verpflichten, dass diese Parzellen innerhalb einer Frist von 15 Jahren, gerechnet seit bzw. ab Volljährigkeit des jeweiligen Kindes, zu bebauen sind.

Ergänzte Formulierung im Textentwurf Ziffer I.3. „Baulandmodell des Marktes Markt Indersdorf“:

3. Erforderliche städtebauliche Regelungen werden im Rahmen des Erwerbsvertrages oder im Nachgang zum Eigentumserwerb in Form von städtebaulichen Verträgen im Sinne von § 11 BauGB getroffen. Der Grundstückseigentümer hat sich zu verpflichten, die in seinem Eigentum verbleibenden Bauparzellen innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Bekanntmachung des Bebauungsplans zu bebauen. Hinsichtlich der für seine Kinder gedachten Bauparzellen hat der Grundstückseigentümer sich zu verpflichten, dass diese Parzellen innerhalb einer Frist von 15 Jahren, gerechnet seit bzw. ab Volljährigkeit des jeweiligen Kindes, zu bebauen sind. Die genannten Fristen stellen jeweils auf die bezugsfertige Herstellung eines Wohngebäudes ab. Die Regelung für eigene Kinder ist einmalig anzuwenden. Darüber hinaus ist diese nicht anzuwenden, wenn der Eigentümer bereits vor einer Baulandausweisung über unbebaute oder bebaute Wohnbaugrundstücke verfügt (Ausnahme: selbst bewohntes Einfamilienhaus des Eigentümers). Reicht die Anzahl dieser Grundstücke nicht für alle Kinder aus, so gilt die Sonderregelung ausschließlich für die Kinder, welche sonst kein Wohnbauland bekämen.

Mit dieser ergänzenden Formulierung wird gleichzeitig der Anregung aus dem Marktgemeinderat Rechnung getragen. Die Sonderregelung „Kinder“ basiert auf folgender Erwägung: in den Vorteil dieser Regelung sollen nur Eigentümer kommen, die einmal den Vorteil erlangen, mit Grundstücken in eine Baulandausweisung zu fallen. Diese Regelung soll sicherstellen, dass Eigentümer, welche „einmalig“ Baugrundstücke erhalten, diese auch an deren Kinder weitergeben können, ohne wegen der Baupflicht vorher verkaufen zu müssen. Diese Regelung gilt daher ausdrücklich nicht, wenn bereits bebaute oder unbebaute Grundstücke vorhanden sind, oder wenn Grundstücke bei weiteren Baulandausweisungen zugeteilt werden. Jedes Kind eines Eigentümers kann also tatsächlich nur ein einziges Mal von dieser Regelung profitieren.

- <u>Inkrafttreten:</u>

Mit Beschlussfassung erhalten beide Vorlagen, also die Vorlage „Baulandmodell des Marktes Markt Indersdorf“ und „Bauland – Vergaberichtlinien“ das Fassungsdatum der heutigen Sitzung, 27.03.2019. In Kraft treten sollte das Baulandmodell nach Ausfertigung durch die Verwaltung, es wird empfohlen, als Datum den 01.04.2019 zu wählen. Die Vorlagen hierzu werden noch entsprechend angepasst.

- **Ergänzung der Vorlage nach Prüfung der Beschlusslage aus der Vorberatung durch den Marktgemeinderat in der nichtöffentlichen Sitzung am 27.02.2019:**

Herr Rechtsanwalt Beisse (Kanzlei Döring & Spieß) hat die og. Beschlusslage nochmals geprüft. Er kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

„…

Die von Ihnen übersandten Unterlagen – insbesondere die sich aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 27.02.2019 ergebenden Änderungswünsche – haben wir durchgesehen und können hierzu folgendes mitteilen:

- *Anhebung des Betrages für maximale Jahreseinkommen auf 51.000.-- €*

Diese Änderung ist so leider nicht möglich. Nach den zwischen der EU, dem BMU und der Bayerischen Staatsregierung ausgehandelten Leitlinien ist für die verbilligte Vergabe als Einkommensobergrenze das Jahresdurchschnittseinkommen in der Gemeinde maßgeblich. Nur wenn dieses den Betrag von 51.000.-- € ist dies der Maximalbetrag für die Einkommensobergrenze.

- *Verlängerung Bindefrist auf 15 Jahre*
  Die Bindefrist steht in Korrelation mit der Reduktion des Kaufpreises. Als „erkaufte Verpflichtung" ist die Bindefrist im Rahmen der Angemessenheit zu prüfen: Für ein verbilligtes Grundstück geht man eine Bindung ein, die man bei einem Erwerb zum Verkehrswert nicht auf sich nehmen würde. Vereinfacht ausgedrückt lässt sich sagen, dass die Bindefrist umso länger sein kann, je billiger das Grundstück abgegeben wird. Wir gehen hier davon aus, dass bei einem Abschlag von 20% vom Verkehrswert eine Bindungsdauer von 15 Jahren wohl gerade noch angemessen ist, aber auch nicht mehr ganz unkritisch ist. Mit der Verlängerung der Bindefrist steigt also das Risiko, dass diese städtebauliche Regelung wegen Verstoß gegen die Angemessenheit als unwirksam angesehen werden kann.

- *Sonderregelung für Kinder*
  Die Sonderregelung für Kinder halten wir grundsätzlich ebenfalls für möglich, aber kritisch. Die „Klarstellung", dass diese Regelung nur einmal angewandt werden kann, ist sicherlich sinnvoll. Im Zusammenhang mit der Regelung ist mir aber noch aufgefallen, dass die Herstellungsverpflichtung bei „Kinder-Bauplätzen" sind dem Wortlaut nach nur auf die Volljährigkeit der Kinder, und von da weg 15 Jahre, bezieht. Dies kann dazu führen, dass die Herstellungspflicht bereits mit Abschluss des Vertrages entsteht, wenn das Kind des Eigentümers zu diesem Zeitpunkt bereits 33 Jahre oder älter ist (18 + 15). Hier wäre also zumindest noch ein Halbsatz wie folgt aufzunehmen:

  „…gerechnet seit bzw. ab Volljährigkeit des jeweiligen Kindes, zu bebauen sind; diese Frist gilt aber nur dann, wenn sie später endet, als die in Satz 2 genannte Frist."

…"

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einkommensgrenze wurde ursprünglich „richtig" formuliert, also ausgehend von den statistischen Zahlen für den Markt aus dem Jahre 2013 wurde die aktuelle Einkommensgrenze für 2019 hochgerechnet:

Im Entwurf der Vergaberichtlinien ist unter Ziffer 1.5 die Höchstgrenze für das Einkommen definiert. Zugrunde gelegt wird hier das Durchschnittseinkommen im Gemeindebereich aus dem statistischen Jahrbuch für Markt Indersdorf für das Jahr 2017 (siehe auch: https://www.statistik.bayern.de/statistikkommunal/09174131.pdf).

Als Höchsteinkommen wurden demnach 40.780 € p. a. / Person definiert. Die statistischen Grundlagen sind aber aus dem Jahre 2013, so dass hier ggf. eine Erhöhung Sinn machen würde – mit etwa 2 % p. a. gerechnet, für sechs Jahre, also von 2014 bis 2019. Das würde einer weiteren Erhöhung um 12,62 % entsprechen bzw. 5.146,44 €. Die Höchstgrenze läge dann bei 40.780,00 € + 5.146,00 € = 45.926,00 € (gerundet). Maximal zulässig ist ein Einkommen von 51.000,00 € brutto. Dieser Betrag ist nicht etwa gesetzlich geregelt, sondern der Betrag wird von der EU-Kommission genannt. So lange dieser Betrag nicht überschritten wird, bleibt ein Baulandmodell aus Sicht der EU-

Kommission zulässig. Würde der Betrag höher angesetzt werden, würde seitens der EU-Kommission ein entsprechendes Verfahren eingeleitet werden. Herr Dr. Spieß wird das näher erläutern – auch die Probleme, welche sich ggf. daraus entwickeln könnten.

Dem Marktgemeinderat war das vereinfacht ausgedrückt „zu kompliziert" und er wollte daher eine „einfache" Beschreibung der Einkommensgrenze – so kam es auch zu dem Beschluss, dass man gleich auf die max. zulässigen 51.000 € gehen will, nicht zuletzt auch deshalb, weil die Differenz zwischen errechneter Grenze und verbindlicher Obergrenze (welche ja gar nicht berechnet wird ?!?!) nur noch rd. 5.000,00 € betragen würde. Nachdem das aber nach aktueller rechtlicher Auskunft nicht zulässig ist, sollte die ursprünglich vorgesehene Regelung getroffen werden (statistischer Wert aus 2013 zzgl. Anpassung auf 2019).

Die Bindungsfrist von 15 Jahren ist bei der Konstellation i. V. m. 20 v. H. Kaufpreisminderung problematisch, aber auch nicht eindeutig unzulässig. Man könnte hier ggf. auf 10 Jahre verkürzen, um auf der „ganz sicheren" Seite zu sein. Man kann es aber auch so belassen. Die Argumente aus der Diskussion im Marktgemeinderat waren aber eindeutig, so dass ganz bewusst die Frist von 15 Jahren beschlossen wurde.

Die Einlassung wegen der Sonderregelung für Kinder ist schlüssig und wurde tatsächlich „glatt" übersehen. Hier erfolgt der Vorschlag, die Regelung entsprechend zu ergänzen.

Vor dem eigentlichen Beschluss über die Billigung des neuen Baulandmodells und dessen Vergaberichtlinien vorgezogen Beschlüsse zu einzelnen Punkten des Baulandmodells und den Vergaberichtlinien gefasst, um anschließend einen zusammenfassenden Beschluss zu fassen:

- Bindefrist für Grundstücke, die vom Markt an Berechtigte veräußert werden (Ziffer 6.: Inhalt des Kaufvertrages – Bindungsdauer des Erwerbers an das Grundstück)

Beschluss:

Es soll bei den 15 Jahren Bindefrist (Beschlusslage Marktgemeinderat 27.02.2019) bleiben (und nicht auf 10 Jahre verkürzt werden) – unter Beibehaltung der Kaufpreisreduzierung um 20 % vom Marktwert des Grundstücks.

Abstimmungsergebnis: 16 : 3

- Einstiegsklausel – ab welcher Größe (Einzelflächen/Größe des Baugebietes) das Baulandmodell zur Anwendung kommen soll.

(Hintergrund: Für kleinere Baugebiete bzw. kleinere Flächen – die Größe wäre noch festzulegen – soll das Baulandmodell nicht bzw. nur eingeschränkt zur Anwendung kommen; damit sollen Grundstückseigentümer mit kleinen Flächen die Möglichkeit erhalten, die Flächen selbst zu behalten und auch selbst darüber zu bestimmen – weil z. B. die Bauverpflichtung entfällt)

Beschluss:

Für kleinere Baugebiete bzw. kleinere Flächen – die Größe wäre noch festzulegen – soll das Baulandmodell nicht bzw. nur eingeschränkt zur Anwendung kommen.

Abstimmungsergebnis: 6 : 13

(somit abgelehnt – damit ist das Baulandmodell grundsätzlich immer anzuwenden – unabhängig von der Größe des Geltungsbereichs bzw. einzelner Flächen innerhalb des Geltungsbereiches)

- Örtlicher Bezug – Ziffer 2.2.5 der Vergaberichtlinien (Verlängerung der Frist, innerhalb der es Punkte für einen Hauptwohnsitz im Gemeindebereich des Marktes gibt, von 10 Jahren (Vorlage) auf 15 Jahre.

Beschluss:

Berücksichtigt werden sollen gemeldeter und tatsächlicher Hauptwohnsitz des Antragstellers im Gemeindebereich des Marktes innerhalb der letzten 15 Jahre vor Antragstellung (in der Vorlage bisher: 10 Jahre)

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

Nach diesen Einzelbeschlüssen erfolgt der Gesamtbeschluss:

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt das Baulandmodell des Marktes Markt Indersdorf sowie die Vergaberichtlinien zur Baulandvergabe zusammen mit den von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen sowie den vom Marktgemeinderat heute gefassten Einzelbeschlüssen:

- Bindefrist für Grundstücke, die vom Markt an Berechtigte veräußert werden

  Es bleibt bei den 15 Jahren Bindefrist (Beschlusslage Marktgemeinderat 27.02.2019)

- Einkommensgrenze

  Hier kommt nicht die Beschlusslage aus der Sitzung des Marktgemeinderates am 27.02.2019 zur Anwendung, sondern die ursprünglich formulierte Regelung:

  Zugrunde gelegt wird das Durchschnittseinkommen im Gemeindebereich aus dem statistischen Jahrbuch für Markt Indersdorf für das Jahr 2017 (siehe auch: https://www.statistik.bayern.de/statistikkommunal/09174131.pdf).

  Als Höchsteinkommen werden demnach 40.780 € p. a. / Person definiert. Die statistischen Grundlagen sind aber aus dem Jahre 2013, so dass hier eine Erhöhung sachgerecht ist – mit 2 % p. a. gerechnet, für sechs Jahre, also von 2014 bis 2019. Das entspricht einer weiteren Erhöhung um 12,62 % bzw. 5.146,44 €. Die Höchstgrenze liegt dann in 2019 bei 40.780,00 € + 5.146,00 € = 45.926,00 € (gerundet). Maximal zulässig ist ein Einkommen von 51.000,00 € brutto.

- Sonderregelung bei der Baupflicht bei eigenen Kindern

  Die Sonderregelung soll wir vorgeschlagenen zum Einsatz kommen, jedoch mit der von der Kanzlei Döring & Spieß vorgeschlagenen Ergänzung:

  „…gerechnet seit bzw. ab Volljährigkeit des jeweiligen Kindes, zu bebauen sind; diese Frist gilt aber nur dann, wenn sie später endet, als die in Satz 2 genannte Frist.“

- Örtlicher Bezug – Ziffer 2.2.5 der Vergaberichtlinien (Verlängerung der Frist, innerhalb der es Punkte für einen Hauptwohnsitz im Gemeindebereich des Marktes gibt, von 10 Jahren (Vorlage) auf 15 Jahre.

  Berücksichtigt werden sollen gemeldeter und tatsächlicher Hauptwohnsitz des Antragstellers im Gemeindebereich des Marktes innerhalb der letzten 15 Jahre vor Antragstellung (in der Vorlage bisher: 10 Jahre)

- Einstiegsklausel – ab welcher Größe (Einzelflächen/Größe des Baugebietes) das Baulandmodell zur Anwendung kommen soll.

  Das Baulandmodell ist grundsätzlich anzuwenden.

- Zur Klarstellung bei den Richtlinien zur Vergabe: Was mit „Bebauen“ gemeint ist, ergibt sich aus der Ziffer 6.1.3 der Vergaberichtlinien. Der Begriff „Bebauen“ stellt auf die bezugsfertige Errichtung eines Gebäudes ab.

- Zur Klarstellung: Der Markt kann im Rahmen des Baulandmodells auch Eigentümer von Eigentumswohnungen werden. Für den Fall, dass der Markt solche Wohnungen nicht vermietet (sozial gefördert, sonstige soziale Kriterien bei der Vergabe, usw.), sondern veräußert, sind die Vergaberichtlinien analog zur Vergabe von Grundstücken anzuwenden.

Das Baulandmodell des Marktes Markt Indersdorf sowie die Vergaberichtlinien zur Baulandvergabe in der Fassung der heutigen Beschlussfassung sind entsprechend der Beschlusslage auszufertigen und sollen ab 01.04.2019 gelten. Alle vorherigen Baulandmodelle und Vergaberichtlinien treten mit Ablauf des 31.03.2019 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 18 : 1

TOP 5 Zuschussantrag der Stockschützen Ried e.V. – Investitionszuschuss zur Renovierung der Stockbahnen

Sach- und Rechtslage:

Mit Antrag vom 23.07.2018 beantragen die Stockschützen Ried einen Investitionszuschuss zur Renovierung von 4 Stockbahnen und den dazugehörigen Außenanlagen.
In der Sitzung des Hauptausschusses vom 10.09.2018 wurde der Antrag bis zum Erlass der Richtlinie zur Förderung der ortsansässigen Vereine zurückgestellt. Diese Richtlinien hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 17.10.2018 beschlossen.

Gemäß diesen Richtlinien werden Investitionen mit 25 % der zuschussfähigen Kosten bezuschusst. Im vorliegenden Fall sind dies:

6890,65 € Materialkosten
19814,40 € Eigenleistung
26705,05 € Gesamtkosten

Der sich daraus ergebende Zuschuss beträgt 6676,26 €

Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushalt 2019 eingeplant (1.5510.98800).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu. Demnach wird den Stockschützen Ried e.V. ein Zuschuss in Höhe von 6676,26 € gewährt.

Der Markt behält sich vor, entsprechend der gemeindlichen Finanzlage den Auszahlungstermin variabel zu gestalten.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

TOP 6 Teilnahme des Marktes am Blüh-Projekt „Natürlich Bayern“ des Landschaftspflegeverbands Dachau

Sach- und Rechtslage:

Das Projekt wird vom Landschaftspflegeverband wie folgt beschrieben:

„Natürlich Bayern“ ist ein Aktionsplan des Deutschen Dachverbandes für Landschaftspflege (DVL) und der bayerischen Landschaftspflegeverbände (LPV) für Insektenvielfalt in Bayern. Das Projekt ist eine landesweite Kampagne, um mehr Lebensräume für Insekten zu schaffen und wird vom Bayerischen Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz unterstützt und gefördert.

Ab 2019 bis 2021 werden jährlich 10 Projekte von Landschaftspflegeverbänden umgesetzt. In Zusammenarbeit mit den Landschaftspflegeverbänden sollen geeignete Flächen gefunden und für den Insektenschutz optimiert werden.

Im Fokus stehen sogenannte „Eh-da-Flächen“, also Flächen, auf denen bisher kaum oder keine insektenfreundliche Bewirtschaftung erfolgte, also z.B. Flurbereinigungsflächen (wenn vorhanden), Pachtflächen in Gemeindebesitz, Gewässerränder, Straßenränder, Säume oder öffentliche Grünflächen.

Ebenso wichtig in dem gesamten Projekt ist neben der Arbeit in der Natur die Beratung der Akteure über insektenfreundliche Anlage und Bewirtschaftung von Flächen. Zu diesen Akteuren gehören vor allem die Gemeindevertreter, Bauhöfe, Naturschutzverbände, Land- Forst- und Wasserwirtschaft oder die Imkervereine.

Das eingereichte Projekt des LPV Dachaus hat nun eine Förderzusage bekommen. Im Oktober 2018 haben 14 Landkreisgemeinden Interesse an dem Projekt bekundet, unter anderem auch der Markt.

Gefördert werden Maßnahmen mit 70%. Darunter fallen z.B. das Anlegen von Blühflächen, aber auch die Pflege dafür.

Zusätzlich wird im Landschaftspflegeverband eine projektbefristete Stelle geschaffen, welche zu 90% gefördert wird.

Ziel für den Markt wären die Schaffung von neuen Blühflächen und die Sicherung und Pflege von bereits bestehenden Blühflächen.

Die ersten Maßnahmen könnten im Herbst 2019 umgesetzt werden. Der Landschaftspflegeverband kümmert sich um die Vorbereitung und Anlegung der Fläche, Bestellung der Blühsamen und die Vergabe der Pflegeleistung.
Der Markt hat lediglich nach vorheriger Absprache mit dem LPV 30% der Kosten zu übernehmen.

Aus Sicht der Verwaltung wird eine Teilnahme am Projekt deshalb grundsätzlich befürwortet.

Folgende Flächen könnten bereits im Herbst dieses Jahres umgesetzt werden:

- Philosophenweg Fl.Nr. 807 Gem. Markt Indersdorf - Größe der Fläche nach Absprache mit Bauhof, ca. 1.500 – 2.000m²
- Gemeindliches Grundstück bei Albersbach am Eichhofener Bach, Fl.Nr. 670 Gem. Hirtlbach - ca. 10m breiter Uferstreifen mit ca. 1.000m²

Folgende Fläche könnte 2020 umgesetzt werden:
- Ehemalige Kläranlage Ainhofen, Fl.Nr. 484 Gem. Ainhofen, ca. 2.000 m²

Zudem wird die Vergabe der Pflege für die bereits vorhandenen Flächen über das Projekt angestrebt.

Sollte aus irgendwelchen Gründen im Laufe des Projektes festgestellt werden, dass eine der oben genannten Flächen nicht geeignet ist, ist der Markt nicht verpflichtet die Maßnahme auszuführen. Genauso können bei Bedarf auch weitere Flächen gemeldet werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, am Blüh-Projekt des Landschaftspflegeverbandes Dachau grundsätzlich teilzunehmen.

Folgende Flächen sollen bereits im Herbst dieses Jahres umgesetzt werden:

- Philosophenweg Fl.Nr. 807 Gem. Markt Indersdorf (Größe der Fläche nach Absprache mit Bauhof, ca. 1.500 – 2.000m²)
- Gemeindliches Grundstück bei Albersbach am Eichhofener Bach, Fl.Nr. 670 Gem. Hirtlbach, ein ca. 10m breiter Uferstreifen mit ca. 1.000m²

Folgende Fläche sollte 2020 umgesetzt werden:

- Ehemalige Kläranlage Ainhofen, Fl.Nr. 484 Gem. Ainhofen, ca. 2.000 m²

Zudem wird die Vergabe der Pflege für die bereits vorhandenen Flächen über das Projekt angestrebt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

Für die Richtigkeit:

Markt Indersdorf, den 09.04.2019

Franz Obesser
1. Bürgermeister

Klaus Mayershofer
Schriftführung